

An die

- Mitgliedsstädte
(für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zuständigen Stellen)
- Mitglieder und Ständigen Gäste des Bau- und Verkehrsausschusses
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder des AK Verkehrsplanung
- Mitglieder des AK der Straßenverkehrsbehörden/Zulassungsstellen

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

06.04.2020/Nm/nj

Kontakt
Eva Maria Niemeyer
evamaria.niemeyer@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-287
Telefax 0221 3771-509

Aktenzeichen
61.05.46 D

Dokumenten-Nr.
S 5073

www.staedtetag-nrw.de

Straßenausbaubeitragsrecht NRW: Erlass der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge und der Verwaltungsvorschrift zum Muster Straßen- und Wegekonzept

Kurzüberblick: Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat den Erlass einer Förderrichtlinie für Straßenausbaubeiträge und eine Verwaltungsvorschrift für ein Muster Straßen- und Wegekonzept im Ministerialblatt NRW, Nr. 8/2020, veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das MHKBG NRW hat uns heute über die am letzten Freitag im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen, Nummer 8/2020 veröffentlichten Runderlasse

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) mit den Anlagen A bis C und die
- Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV Muster Straßen- und Wegekonzept) mit Anlage.

informiert. Die Dokumente sind in der Anlage beigefügt und lassen sich elektronisch auch über die nachstehenden Links abrufen:

VV Muster Straßen- und Wegekonzept:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=18366&ver=8&val=18366&sg=0&menu=1&vd_back=N

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=18374&ver=8&val=18374&sg=0&menu=1&vd_back=N

Die Anlagen sind jeweils im oberen Bereich der Internetseiten verlinkt.

Zur VV Muster Straßen- und Wegekonzept:

In der Nr. 1 der VV wird klargestellt, dass Gemeinden nicht verpflichtet sind, das Muster zu verwenden, sondern auch ein bereits bestehendes Straßen- und Wegekonzept weiterführen können. Dies ist darzulegen und zu begründen.

Das Musterkonzept selbst enthält zwei Tabellen. Die dort einzutragenden Angaben sind auf das gem. § 8a Abs. 1 KAG NRW erforderliche Minimum beschränkt. Weitergehende (freiwillige) Angaben sind möglich, so z. B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen. Zwar wurde der Forderung des StNRW entsprochen und die Überschrift in der Tabelle zu den beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen um das Wort „voraussichtlich“ ergänzt. Damit soll sichergestellt werden, dass eine zunächst als beitragsfrei beurteilte Unterhaltungsmaßnahme bei einem „Umschlagen“ aus zunächst nicht vorhersehbaren Gründen in eine beitragspflichtige Maßnahme auch abgerechnet werden kann. Diese müsste dann allerdings in die Tabelle der beitragspflichtigen Maßnahmen „verschoben“ werden. Nicht gefolgt wurde unserer Forderung, anstatt des Begriffs „Unterhaltungsmaßnahme“ den Begriff „Instandsetzungsmaßnahme“ zu verwenden.

Zur Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge:

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Hälfte der auf die Beitragspflichtigen entfallenden Straßenausbaubeiträge. Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt an die Kommunen, diese sind zweckgebunden zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, so dass die von den Beitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen.

Für die Gewährung der Förderung müssen die örtlichen Satzungen in Bezug auf die Höhe der Anliegerbeiträge somit nicht geändert werden, gefördert wird die Hälfte des nach der Satzung auf die Anlieger entfallenden Beitrags.

Grundsätzlich wird die Förderung für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW unterfallenden beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt. Wenn der Gesamtaufwand der Maßnahme feststeht, kann der Antrag bei der NRW.BANK – aufgeschlüsselt nach Gemeindeanteil und von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand – gestellt werden. Wichtig: Ausnahmsweise kann eine Beantragung der Förderung auch aufgrund des vorläufig ermittelten Aufwands erfolgen, wenn z.B. ohne eine vorläufige Beitragserhebung eine Festsetzungsverjährung eintreten würde.

Nach Gewährung der Förderung ist der von den Beitragspflichtigen zu zahlende Aufwand um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren. Die Beitragsfestsetzung erfolgt anschließend auf Grundlage des reduzierten umlagefähigen Aufwands durch Beitragsbescheid.

Nach Auskunft des MHKBG NRW soll eine Antragstellung bei der NRW.BANK im Laufe des dritten Quartals 2020 – angestrebt für August – möglich sein.

Besonders hinweisen möchten wir auf Ziffer 4.4 der Förderrichtlinie:

Förderfähig ist demnach der umlagefähige Aufwand einer beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme nur dann, wenn

- die Beiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und
- deren zugrundeliegende Ausbaumaßnahme ab dem 1. Januar 2018 vom Rat (siehe aber Ziffer 4.4 Satz 3 zu anderen Organen bzw. Gremien) beschlossen wurde oder
- die Straßenausbaumaßnahmen in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen.

Leider konnte sich der StNRW mit seiner Forderung nicht durchsetzen, als Voraussetzung für die Förderfähigkeit auf den Zeitpunkt des Baubeginns nach dem 1. Januar 2018 abzustellen. Wir bedauern sehr, dass die uns von den Städten nahezu einhellig und überzeugend dargelegten Gründe für ein Abstellen auf den Baubeginn nicht zu einer entsprechenden Regelung in der Förderrichtlinie geführt haben. Fehlt ein gesonderter Beschluss so ist zwar auch die erstmalige Etatisierung im Haushalt des Jahres 2018 für die Förderfähigkeit ausreichend. Dennoch wird es eine Reihe von Maßnahmen geben, die vor dem Stichtag beschlossen oder in den Haushalt aufgenommen wurden, mit denen aber erst deutlich später begonnen wurde.

Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis des Straßen- und Wegekonzepts erfolgen. Die Kommunen haben somit eine knapp 9-monatige Vorlaufzeit zur Erstellung ihrer Konzepte. Maßnahmen, die vor diesem Stichtag beschlossen wurden, sind somit unabhängig von der Aufnahme in ein Straßen- und Wegekonzept förderfähig. Darüber hinaus ist die Aufnahme einer Straßenausbaumaßnahme in ein Straßen- und Wegekonzept nach unserem Verständnis des Gesetzes keine zwingende Voraussetzung für die Möglichkeit, Beiträge dem Grunde nach zu erheben. Die Möglichkeit der Beitragserhebung ist in § 8 Abs. 1 KAG NRW geregelt. § 8a KAG NRW enthält dazu (lediglich) ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Zu den weiteren Einzelheiten der VV zum Musterkonzept sowie zur Förderrichtlinie verweisen wir auf die beigefügten Dateien. Für die Antragstellung, den Zuwendungsbescheid sowie den Verwendungsnachweis sind der Förderrichtlinie entsprechende Vordrucke beigefügt (vgl. Anlagen A bis C).

Wir bitten um Kenntnisnahme. Weitere Anregungen und Hinweise nehmen wir gerne entgegen. Der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund NRW sind bestrebt, zeitnah gemeinsame Empfehlungen zu einem einheitlichen Vorgehen bei Ratenzahlungen, Stundungen, Verrentung und für eine satzungsrechtliche Regelung der Tiefenbegrenzung zu erstellen.

Wir sind daher sehr an in den Städten eventuell bereits vorhandenen Regelungen zu diesen Themenfeldern interessiert und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese zuleiten würden.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung,

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Eva Maria Niemeyer". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Eva Maria Niemeyer

Anlagen